

Anlage 1

Textliche Festsetzungen [Teil B der Bebauungsplansatzung]

Teil B - Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am 04.05.2005 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ sowie des am 02.07.2010 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow, 6. Änderung“ außer Kraft und werden durch die Festsetzungen in Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textliche Festsetzungen) ersetzt.

1 Gebäude und Einrichtungen für den Gemeinbedarf [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]

1.1 Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2 Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:

- a) eine Übungsfläche für die Feuerwehr,
- b) PKW-Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- c) Wege und Sitzplätze sowie
- d) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO.

2 Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO]

In abweichender Bauweise (a) ist die Errichtung eines Gebäudes mit seitlichen Grenzabständen und einer Länge von maximal 60 m zulässig.

3 Stellplätze und Garagen [§ 12 Abs. 6 BauNVO]

Außer der Fahrzeughalle für die Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind sonstige Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Für die Herstellung von PKW-Stellplätzen ist die Verwendung von Materialien für Oberfläche und Unterbau unzulässig, die zu einer Vollversiegelung der Flächen führen (zum Beispiel Asphalt, Beton, Plattenbeläge oder Pflasterungen mit Fugenvergruss).

5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

Auf den nicht durch bauliche Anlagen versiegelten Freiflächen sind mindestens 10 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, oder Stammbüsche in vergleichbarer Qualität sowie auf einer Fläche von insgesamt 300 m² Sträucher verschiedener Gehölzarten in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 1 Quadratmeter zu pflanzen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

Vorhandene Bäume und Sträucher, welche in ihrer Art und Qualität Satz 1 der Textfestsetzung entsprechen, sowie Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten sind auf die festgesetzten Maßnahmen anrechenbar.

Pflanzenliste

Folgende in der Pflanzenliste enthaltene Arten werden zur Verwendung empfohlen:

Auswahl gebietsheimischer Gehölze

(gemäß Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten)

Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Keilblättrige Rose	<i>Rosa elliptica</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bäume:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Holz-Apfel	<i>Malus silvestris</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Vogelschutz- und Bienennährgehölze

Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Scheinquitte	<i>Chaenomeles japonica</i>
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnliche Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>
Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>

Ohr-Weide	Salix aurita
Purpur-Weide	Salix purpurea
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Gewöhnliche Schneebeere	Symphoricarpos albus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Satzungen gültig:

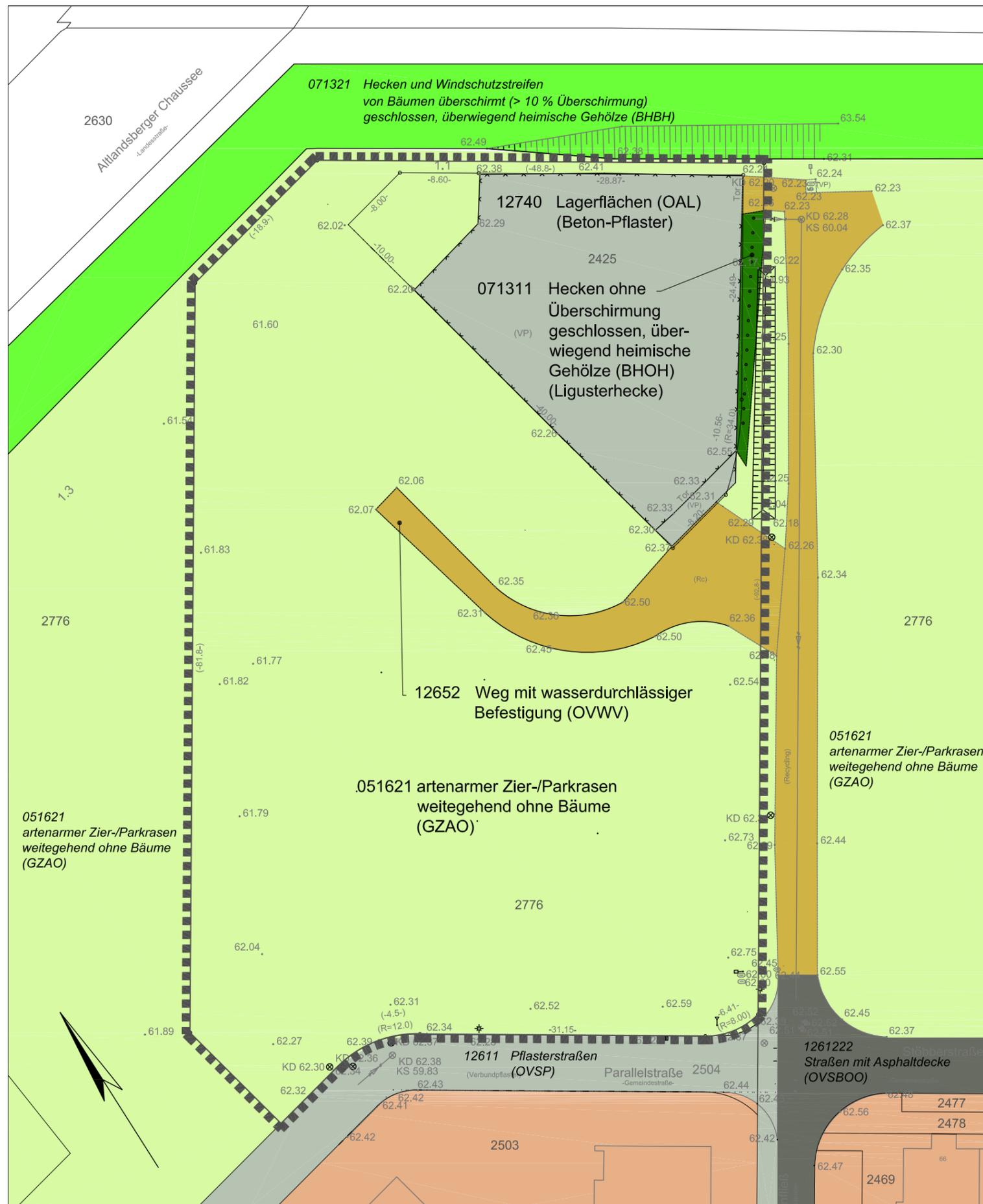
- Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 15.02.2005,
- Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 05.12.2007 und
- Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten vom 11.02.2014.

Artenschutzhinweis (BNatSchG 2009):

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Anlage 2

Karte der Biotopkartierung, unmaßstäblich



Biotope des Plangebietes

- 05 051621 Gras- und Staudenfluren artenarmer Zier-/Parkrasen weitgehend ohne Bäume (GZAO)
- 07 071311 Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschirmung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze (BHOH)
- 12650 12652 Wege (OVW) Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (OVWV)
- 12700 12740 Anthropogene Sonderflächen Lagerflächen (OAL) (hier Beton-Pflaster)

Die Biotope des Plangebietes sind gemäß § 30 BNatSchG nicht geschützt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

an das Plangebiet angrenzende Biotope

- 07 071321 Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (> 10 % Überschirmung) geschlossen, überwiegend heimische Gehölze (BHBH)
- 12 12240 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen Zeilenbebauung (Neubau, Baumneupflanzungen)
- 12610 12611 Straßen Pflasterstraßen (OVSP)
- 12610 1261222 Straßen Straßen mit Asphalt- und Betondecke (OVSBOO)
- 12650 12652 Wege (OVW) Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (OVWV)



Blick von der Pflasterstraße auf das Plangebiet



Blick auf die eingezäunte Lagerfläche, seitlich befindet sich die Ligusterhecke



Blick auf die südlich angrenzende Zeilenbebauung



Blick in nördliche Richtung auf den unbesfestigten Weg

Lageplan angefertigt von:
Dipl.-Ing. Joachim Robert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Hauptstraße 73
15366 Neuenhagen bei Berlin

Katasterbestand: 27.09.2018
Stand der Topografie: 02.10.2018
Höhensystem: DHHN 2016
Lagesystem: ETRS 89



Maßstab 1:500

Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

**Gemeinde Hoppegarten OT Hönow
Bebauungsplan (§ 13a BauGB)
„Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“**

**Anlage 2
Karte der Biotopkartierung**

Stand: 28.02.2019

Maßstab: 1:500
im Original A3

Anlage 3

Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten auf der B-Planfläche „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“, Baufeld 1.1 und 1.3, in der Gemeinde Hoppegarten; Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon; Berlin, November 2018

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen
geschützter Arten und dem Vorhandensein
von ganzjährig geschützten Lebensstätten
auf der B-Planfläche
„Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“
Baufeld 1.1 und 1.3 in der Gemeinde Hoppegarten**



Berlin, November 2018

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen
geschützter Arten und dem Vorhandensein
von ganzjährig geschützten Lebensstätten
auf der B-Planfläche
„Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“
Baufeld 1.1 und 1.3 in der Gemeinde Hoppegarten**

**Auftraggeber: Dipl.-Ing. Georg Lahr-Eigen
Architekten + Stadtplaner
Motzstr. 59
10777 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem
Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten
auf der B-Planfläche „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“
Baufeld 1.1 und 1.3 in der Gemeinde Hoppegarten**

Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Charakteristik der B-Planfläche	5
4.	Methodik	7
5.	Abschichtung – Ausschlussverfahren	7
6.	Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten	8
6.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	8
6.1.1.	Einleitung	8
6.1.2.	Artenspektrum	8
6.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	8
6.1.4.	Schutzmaßnahmen	9
6.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	9
6.2.1.	Einleitung	9
6.2.2.	Nachweise	10
7.	Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Blick über die Fläche nach Nordosten	5
Abb. 2:	Blick über die Fläche nach Norden	5
Abb. 3:	Grenzen der der B-Planfläche „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“	6
Abb. 4:	Nördlicher Bereich der Fläche	6
Abb. 5:	Gepflasterte Lagerfläche im Norden	6
Abb. 6:	Blick über die Fläche nach Süden	6
Abb. 7:	Schotterstraße im Osten	6
Abb. 8:	Mit Gehölzen bewachsener Wall im Norden	7
Abb. 9:	Nördlich angrenzender Gehölzstreifen	7
Abb. 10:	Ruderale Krautflur auf der B-Planfläche	10
Abb. 11:	Mauselöcher werden als Verstecke genutzt	10
Anhang:	Begriffsbestimmungen	12

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem
Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten
auf der B-Planfläche „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“
Baufeld 1.1 und 1.3 in der Gemeinde Hoppegarten**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Planfläche

Die B-Planfläche liegt südwestlich der Einmündung der Neuenhagener Chaussee in die Altlandsberger Chaussee, nördlich der Parallelstraße. Im Süden der ca. 0,5 ha großen Fläche befindet sich eine ruderaler Mähwiese am Rande eines neu errichteten Wohngebietes. Der nördliche Bereich ist eingezäunt sowie gepflastert und wird als Lagerplatz genutzt. Der Grünzug wird u. a. intensiv als Auslaufgebiet für Hunde genutzt. Im Norden grenzt ein mit Gehölzen bewachsener Wall an, der u. a. eine Abschirmung des südlich angrenzenden Wohngebietes zu der nördlich vorbeiführenden, stark befahrenen vierspurigen Altlandsberger Chaussee bildet. Im Südosten der Fläche befindet sich eine geschotterte Zufahrt zur Lagerfläche. Auf der Fläche ist die Errichtung einer Feuerwache vorgesehen.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 3. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 1 und 2 sowie 4 bis 9.



Abb. 1: Blick über die Fläche nach Nordosten



Abb. 2: Blick über die Fläche nach Norden



Luftbild (2016) mit Planbereich

Abb. 3: Grenzen der der B-Planfläche „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“



Abb. 4: Nördlicher Bereich der Fläche



Abb. 5: Gepflasterte Lagerfläche im Norden



Abb. 6: Blick über die Fläche nach Süden



Abb. 7: Schotterstraße im Osten



Abb. 8: Mit Gehölzen bewachsener Wall im Norden



Abb. 9: Nördlich angrenzender Gehölzstreifen

4. Methodik

Am 07. und 14. August 2018 erfolgten Begehungen der B-Planfläche und der umgebenen Bereiche. Während der Begehungen wurde vorwiegend auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen von streng geschützten Tierarten möglich erscheinen lassen. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in der Suche nach der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*. Ruderale Wiesen und vor allem sonnenexponierte Abschnitte des nördlich angrenzenden Walls entsprechen den Lebensraumansprüchen der Art. Die Nachsuchen erfolgten bei warmer ($>20^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung. Die Begehungen im August ermöglichen die Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit gegenüber Nachsuchen im Zeitraum April bis Juni deutlich erhöht. Da die Begehungen außerhalb der Aktivitätszeit der Vogelarten erfolgten, konnten keine revieranzeigenden Beobachtungen, wie singende Männchen, erfasst werden.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Fische, Lurche, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Fledermäuse und xylobionte Käfer wegen des Fehlens von geeigneten (höhlenreichen) Altbäumen.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)

6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

6.1. Brutvögel *Aves*

6.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.1.2. Artenspektrum

Auf der B-Planfläche wurden keine Vogelarten bzw. Hinweise für Brutansiedlungen gefunden. In den Rankenpflanzen am Zaun der befestigten Lagerfläche im Norden war kein Nest vorhanden (siehe Abb. 7). Auf Grund der geringen Größe und vor allem der durch die Nutzung bedingten Störungen, u. a. wegen der Nähe zu dem südlich angrenzenden Wohngebiet, können Ansiedlungen von Brutvögeln, vor allem auch Bodenbrütern, ausgeschlossen werden. Für den nördlich angrenzenden Gehölzbestand ist eine Besiedelung durch verschiedene Freibrüter sicher anzunehmen. Der Gehölzbestand wird von der geplanten Baumaßnahme nicht direkt beeinträchtigt (siehe Abb. 3).

6.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Das Vorkommen von Arten, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestuft sind, streng geschützten Arten sowie Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden.

Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Nistplätze von Gebäudebrütern sowie Schwalbennester.

Ganzjährig geschützte Niststätten sind auf der B-Planfläche nicht vorhanden, was u. a. im Fehlen von Altbäumen (Baumhöhlen) und Gebäuden begründet ist.

6.1.4. Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen auf der Eingriffsfläche sind nicht notwendig. Zum Schutz des nördlich angrenzenden Gehölzstreifens sollte an der nördlichen Grenze der Baufläche ein Bauzaun entlang des Gehölzstreifens errichtet werden, um Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen an den Gebäuden zu vermeiden.

6.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

6.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sandflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die teilweise schütter bewachsene Wall nördlich der B-Planfläche sowie die unversiegelte Wiese entsprechen den Lebensraumsansprüchen der Zauneidechse (siehe Abb. 8. u. 9). Hier sind für eine Ansiedlung der Art wichtige Kleinstrukturen, wie Versteckmöglichkeiten vorhanden (siehe Abb. 10 u. 11).



Abb. 10: Ruderale Krautflur auf der B-Planfläche



Abb. 11: Mauselöcher werden als Verstecke genutzt

6.2.2. Nachweise

Es konnte kein Nachweis bzw. Hinweise auf ein Vorkommen dieser streng geschützten Art erbracht werden.

Als mögliche Gründe für das Fehlen werden gesehen:

- Eine Besiedelung konnte wegen der isolierten Lage der Fläche innerhalb von stark befahrenen Straßen und umgebenden Siedlungsgebieten von umliegenden Vorkommen der Art nicht erfolgen.
- Die vorangehende Nutzung bzw. Gestaltung der Fläche im Zusammenhang mit den angrenzenden neu errichteten Siedlungsgebieten liegt noch nicht lange genug zu zurück, so dass noch keine Besiedelung erfolgen konnte.

Ergänzende Nachfragen bei Nutzern der Fläche erbrachten ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet.

7. Literatur

- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Band 1. Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. IS 95).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – EU-Vogelschutzrichtlinie.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G.LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. Natur und Landschaft 69 (19): 451-459.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLÖW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

